

POSITIONSPAPIER DER BDSAD

Rahmenbedingungen der ambulanten Betreuungsdienste nach SGB XI Probleme mit Länderverordnungen nach § 45a SGB XI

GRUNDSÄTZLICHES

Die in der Bundesvereinigung der Senioren-Assistenten Deutschland (BdSAD) e.V. organisierten Senioren-Assistenten unterstützen Menschen in ihrem Wunsch, möglichst lang ein selbstbestimmtes Leben im häuslichen Umfeld zu führen.

Lange bevor der Gesetzgeber erkannt hat, dass Unterstützung im Alltag ein notwendiger und integraler Bestandteil der Pflegeversicherung sein muss, wurden Senioren-Assistenten insbesondere nach den Inhalten des sogenannten „Plöner Modells“ ausgebildet, um speziell die Lücke zwischen Pflege und Hauswirtschaft in der ambulanten Pflege zu schließen.

Wir begrüßen daher im Grundsatz die Initiative des Bundesgesundheitsministeriums, Betreuungsdienste bundesgesetzlich zu installieren und in ihrer Wertigkeit den Pflegediensten gleichzustellen.

ÜBERLEGUNGEN

Für uns bleiben in diesem Zusammenhang aber einige zentrale Fragen offen:

- Eine Ausweitung von Betreuungsleistungen benötigt zusätzliches Personal. Wo soll dieses – auch in Person einer Fachkraft (PDL) – in überschaubarer Zeit herkommen? Neue gesetzliche Instrumente schaffen noch keine neuen Anbieter.
- Welche Ausbildung sollen die in einem Betreuungsdienst beschäftigten Mitarbeiter unterhalb der PDL-Ebene haben?
- Wie wird ein „Konkurrenzkampf“ zwischen Pflege- und Betreuungsdienst vermieden, da beide Dienste auf die gleichen Pflege(sach)leistungen zugreifen werden?
- Wie verläuft die Abgrenzung der Betreuungsdienste in Hinblick auf landesrechtlich anerkannte Anbieter, die Leistungen nach § 45a SGB XI erbringen?

DIE POSITIONEN DER BDSAD

Neben den zusätzlich benötigten Betreuungsdienstleitungen (PDL) ist zügig geeignetes Personal mit Assistenzqualifikationen zu generieren. Wir halten in diesem Zusammenhang einen womöglich beabsichtigten einseitigen Rückgriff auf sog. §-53c-Kräfte für zu kurz gegriffen, da diese Kräfte gemäß der gesetzlichen Intention gezielt für die Aufgaben der stationären Unterbringung geschult sind, die die Besonderheiten der häuslichen sozialen Betreuung weitgehend unberücksichtigt lassen. Darüber hinaus werden diese Kräfte dringend für den Einsatz im stationären Bereich benötigt. Nach unseren Erfahrungen bieten sich vielmehr Ausbildungsgänge an, die speziell auf die ambulante Betreuung im häuslichen Umfeld vorbereitet (vgl. z.B. Ausbildung der Senioren-Assistenten nach dem „Plöner Modell“).

Um landesrechtlich anerkannten Einzelkräften die Möglichkeit zu geben, einen Betreuungsdienst zu gründen, ohne dazu jeweils eine eigene Fachkraft mit PDL-Qualifikation einstellen zu müssen, schlagen wir die Einrichtung von Servicestellen vor, wie sie bereits in ähnlicher Weise in den Verordnungen der Bundesländern Schleswig-Holstein (AföVO) und jetzt auch NRW (AnFöVO neu) für Einzelkräfte installiert sind. Die Servicestellen könnten organisatorisch die Aufgaben der PDL übernehmen, den Einsatz der Assistenzkräfte steuern und diesen Prozess qualitativ begleiten. Dies könnte ein Betrag dazu sein, dem kaum zu belegenden Mangel an Fachpersonal entgegenzuwirken.

Derzeit ist das Angebot an Auswahlmöglichkeiten in der Pflegeversicherung für einen Laien kaum zu überblicken – zum Beispiel:

- nur Pflegegeld – nur Pflegesachleistungen – eine Kombination von Pflegegeld und Pflegesachleistungen
- Verhinderungspflege mit und ohne Teilumwandlung von Leistungen der Kurzzeitpflege
- Umwandlung von Pflegesachleistungen in Leistungen zur Unterstützung im Alltag

Dazu wäre es hilfreich, wenn der Bund eine massive Öffentlichkeitskampagne angehen würde. Zugleich würde eine deutliche Erhöhung des Budgets für Pflege- und Betreuungsleistungen dafür sorgen, einen möglichen Konkurrenzkampf zwischen klassischer Pflege einerseits und Betreuungsdienst andererseits zu vermeiden.

In Bezug auf Leistungen des § 45a SGB XI fordern wir, diese nach rechtlicher Einordnung und Höhe wie Leistungen der Betreuungsdienste zu behandeln. Wir verweisen hinsichtlich der Höhe auf den vielversprechenden Ansatz in der neuen AnFöVO NRW.

In diesem Zusammenhang monieren wir das unkoordinierte Miteinander der Länderverordnungen, die sich in vielen Ländern zu sehr oder teilweise sogar ausschließlich auf Ehrenamtliche stützen und kommerzielle Angebote nach Länderrecht insbesondere für Einzelkräfte ausschließen. Darüber hinaus haben wir es bei den Schulungsvoraussetzungen derzeit zum Teil mit einem ausschließlichen Bezug auf die Richtlinie nach § 53c SGB XI oder Bezug auf ähnliche Voraussetzungen mit einer Spreizung von 30 bis 160 Stunden zu tun. Wir halten den einseitigen Bezug auf die erwähnte Richtlinie ohnehin für problematisch, da diese die besondere Problemlage der häuslichen Betreuung nicht berücksichtigt. Es

wäre unseres Erachtens hilfreich, wenn der Bund in den entsprechenden Bund-Länder-Gesprächen eine vermittelnde Rolle zur Vereinheitlichung übernehmen würde. Es muss endlich im zentralen Interesse der daheim lebenden Senioren gehandelt werden und daher ein einheitliches Anliegen von Bund und Ländern sein, das Angebot an qualifizierten Assistenzleistungen zu erhöhen. Ein zusätzliches praktisches Problem stellt die in den Länderverordnungen festgelegte Anforderung nach einer Begleitung durch eine Fachkraft dar. Diese aus Qualitätsgründen gut nachvollziehbare bundesgesetzliche Vorgabe, die in den Länderverordnungen umgesetzt ist, führt in der Praxis häufig zu Engpässen, da das „Matching“ zwischen Fachkraft und Assistenzkraft nicht immer gelingt. Auch in diesem Zusammenhang könnte die landesrechtliche Installation von Servicestellen ein probates Mittel sein, die die Aufgaben der Qualitätskontrolle einschließlich Fachkraftbegleitung zentral übernimmt. Wir verweisen insoweit auf die entsprechende Regelung in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen.

Wir haben in Deutschland nach wie vor eine Unterversorgung bei der ambulanten häuslichen Betreuung. Diese Lücke muss schnell geschlossen werden. Neben den Initiativen, die Fachkräftebene zu fördern, deren Ausbildungen lange dauern und sehr kostenintensiv sind, sollten mit Blick auf die in Zukunft durch die technologische Entwicklung möglicherweise in großem Ausmaß freiwerdenden Stellen Kurzausbildungen anerkannt und stärker gefördert werden. So könnte man auf die häufig vorhandene solide Vorbildung der freigesetzten Kräfte sinnvoll aufbauen, deren Kapazitäten nutzen und in einem überschaubaren Zeitrahmen in Arbeit bringen.

In Bezug auf die Ende 2018 verfallenen Beträge gem. §§ 45a, 45b und 144 SGB XI für Entlastungsleistungen aus den Jahren 2015 und 2016 und der ungenutzten Beträge aus 2017, die bereits zum 30.06.2018 verfallen sind, fordern wir, diese auch in den Jahren 2019 und 2020 weiterhin zur Verfügung zu stellen. Da es in vielen Bundesländern aufgrund unzureichender Zulassungspraxis schlicht unmöglich ist, anerkannte Anbieter zu finden, ist ein Verfall der Ansprüche nicht dem mangelnden Willen der zu Pflegenden anzulasten, sondern dem Mangel an landesrechtlich anerkannten Angeboten.

ZENTRALE FORDERUNGEN

Wir fordern den Bund dazu auf,

1. bei der Installierung von Betreuungsdiensten, auf den Spitzenverband Bund der Pflegekassen bei Erstellung der einschlägigen Richtlinien dahingehend einzuwirken, dass Senioren-Assistenten als Betreuungskräfte unterhalb der PDL-Ebene berücksichtigt werden,
2. darauf hinzuwirken, die bundesgesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Länder Servicestellen installieren können, die geeignet sind, neben der Qualitäts- und Fachkräftbetreuung von Einzelkräften zumindest regional die PDL-Funktion für Betreuungsdienste zu übernehmen, die von Einzelkräften betrieben werden,
3. die Entlastungsleistung nach rechtlicher Einordnung und Höhe an die Leistungen für Betreuungsdienste anzupassen und damit verbunden für eine ausreichende Erhöhung des Budgets insgesamt für Pflege- und Betreuungsdienstleistungen zu sorgen,

4. die abgelaufene Verfallfrist nach § 144 SGB XI wieder aufzunehmen und zu verlängern,
5. die Länder im Interesse der Angebotserhöhung ambulanter Betreuungsleistungen nach Landesrecht dazu anzuhalten, die einschlägigen Landesverordnungen mit Bezug auf die in der täglichen Praxis auftretenden Probleme zu überarbeiten und kurzfristig zu realisieren,

insbesondere:

- Vereinheitlichung bei Art und Umfang der Schulungen in den Länderverordnungen, ohne starren Bezug auf die Richtlinie nach § 53c SGB XI,
- Zulassung von Einzelanbietern in allen Bundesländern,
- Einrichtung von Servicestellen, um Fachkraft und Anbieter zu „matchen“.

Berlin, im Januar 2019